

# INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHREN



Gemeinde  
Baar-Ebenhausen

**ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND  
INGOLSTADT-SÜD**



Markt  
Reichertshofen

# INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

## GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was sind getrennt kalkulierte Abwassergebühren?

Seite 1

## FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vor- und Nachteile

Seite 2

## BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

## IHRE MITARBEIT

Was muss ich tun?

Seite 5

## WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Seite 6

# GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

## Was sind getrennt kalkulierte Abwassergebühren?

Der Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd beseitigt das im Gebiet der Gemeinde Baar-Ebenhausen und des Marktes Reichertshofen (Gemeindeteil Reichertshofen und Gotteshofen) anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über die öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch und einem Kubikmeterzuschlag für befestigte und bebaute Flächen über die Abwassergebühr (aktuell: 0,96 € / m<sup>3</sup>) umgelegt. Da in der bisherigen Abwassergebühr die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung auch schon enthalten sind, beteiligt sich bisher schon jeder Gebührenschuldner an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung.

Die getrennt kalkulierte Abwassergebühr hat zur Folge, dass es künftig zwei unterschiedliche Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser gibt.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden künftig (wie bisher) nach den Kubikmetern (m<sup>3</sup>) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden dann direkt über die Quadratmeter (m<sup>2</sup>) einleitender versiegelter Fläche berechnet und nicht wie bisher über einen Kubikmeterzuschlag für Abwasser.

Der Verband berücksichtigte auch bisher schon befestigte und bebaute Flächen in Form eines Abwassermengenzuschlags. Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes verlangt aber mittlerweile eine vollständig getrennte Gebührenerhebung.



# FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

## Vor- und Nachteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Hierbei erhalten die Flächen, die aufgrund höherer Wasserdurchlässigkeit weniger Regenwasser einleiten, eine entsprechende Flächenbegünstigung. Die Erhebung führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken. Vorteil der getrennt kalkulierten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird.

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m<sup>2</sup> einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Schmutzwassergebühr wird (wie bisher) nach den m<sup>3</sup> bezogenen Frischwassers berechnet.

Die Niederschlagswassergebühr fällt für Flächen an, die Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (direkt oder indirekt) zuführen. Das heißt, dass Sie für versiegelte Flächen oder Teilflächen (z.B. Gartenwege), deren Niederschlagswasser komplett auf Ihrem Grundstück versickert, keine Niederschlagswassergebühr zahlen müssen. Wenn Sie bebaute oder befestigte Flächen besitzen, die Niederschlagswasser der Entwässerungseinrichtung zuführen, sind diese weiterhin gebührenpflichtig.

Da beispielsweise auf einer Pflasterfläche (Untergrund Splitt oder Sand) Niederschlagswasser teilweise versickern kann, ist diese Fläche anders zu veranschlagen als eine asphaltierte Fläche. Daher sieht die Gebührensatzung verschiedene Anrechnungsfaktoren für die unterschiedlich wasserdurchlässigen Befestigungsarten vor.

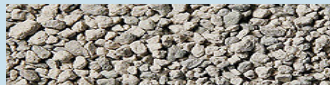
Aufgrund fehlender Wasserdurchlässigkeit werden folgende Flächen voll angerechnet und haben daher den **Faktor 1.0**:

Wasserundurchlässige Befestigungen: (bebaute) Dachflächen ohne Begrünung (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen), Asphalt, Beton, Teer, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Fugenverguss



### **Faktor 0.8:**

Wasser(teil)durchlässige Befestigungen: (bebaute) Kiesschüttdachflächen (bemessen nach den Gebäudegrundrissflächen) Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasser(teil)durchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf Sand und fester befahrbarer Kiesbelag.



### **Faktor 0.6:**

Verbundsteine mit Fuge, Sickersteine und lockere Kies- oder Schotterflächen inkl. Schotterrasen.



### **Faktor 0.4:**

(Bebaute) Gründachflächen (Gebäudegrundrissflächen) und Rasengittersteine



# BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

## Wie wird die Gebühr berechnet?



Wenn Sie eine andere Versiegelungsart haben, die vorstehend nicht aufgelistet ist, gilt derjenige Faktor, der der Wasserdurchlässigkeit einer der genannten Beläge am nächsten kommt. Dies können Sie z.B. über die Produktinformationen des Herstellers herausfinden und auch nachweisen.

Abgesehen von der grundlegenden Entscheidung, ob Flächen in die Entwässerungseinrichtung einleiten und von der Wahl des Bodenbelags, können die Eigentümer auch über den Bau von Niederschlagswassernutzungsanlagen (Zisternen) und Versickerungsanlagen die öffentliche Entwässerungseinrichtung entlasten und damit Gebühren sparen. Wenn die Zisternen oder Versickerungsanlagen ein Mindestvolumen von 4 m<sup>3</sup> aufweisen und ganzjährig fest angeschlossen (d.h. festinstalliert und ortsunveränderlich) sind, tragen sie erheblich zur Entlastung für die Entwässerungseinrichtung bei, da sie einen großen Teil des Niederschlagswassers auffangen und nutzen, oder aber vor Ort versickern lassen. Für Regentonnen trifft dies nicht zu. Bei der Niederschlagswassergebühr werden Zisternen und Versickerungsanlagen durch Flächenreduzierungen berücksichtigt. Je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen werden 25 m<sup>2</sup> einleitende Fläche berücksichtigt. Bei Zisternen für die **Gartenbewässerung** werden diese Flächen mit einem **Faktor von 0,5** angerechnet. Bei Zisternen mit **Brauchwassernutzung** und bei Versickerungsanlagen wird der **Faktor 0,2** angewandt.

Diese Regelung betrifft nur Zisternen und Versickerungsanlagen, die über einen Notüberlauf oder Drosseleinrichtung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Wenn der Notüberlauf nicht in die Entwässerungseinrichtung führt, und somit nie Niederschlagswasser von der an die Zisterne oder Versickerungsanlage angeschlossenen Fläche der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, ist diese Fläche selbstverständlich nicht gebührenpflichtig!

# IHRE MITARBEIT

## Was muss ich tun?


Um die gebührenpflichtige Fläche für jedes Flurstück zu ermitteln, wird ein Gebührenschuldner für jedes Flurstücks angeschrieben. Dieser erhält Selbstauskunftsunterlagen, die vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen sind. Die Grundlage für die Flächenangaben im Erhebungsbogen sind die bebauten Flächen laut den amtlichen Vermessungsdaten.

Ihre Aufgabe ist zunächst, diese Flächenangaben zu kontrollieren und ggf. zu ergänzen. Danach benötigen wir von Ihnen die Auskunft,

1. ob die einzelnen Flächen jeweils ihr Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zuführen und
2. falls ja, um welche Flächen (Boden- und Dachbelagsart) es sich handelt; Angabe der befestigten Bodenflächen bzw.
3. ob diese Flächen an eine Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage angeschlossen sind (siehe S. 4).

Wir möchten hier schon darauf hinweisen, dass die Flächen derjenigen, die ihren Erhebungsbogen nicht abgeben, geschätzt werden (müssen). Aufgrund fehlender Informationen wird dann angenommen, dass alle auf dem Flurstück vorhandenen versiegelten und bebauten Flächen voll versiegelt und einleitend sind.

**LAGEPLAN NIEDERSCHLAGSWASSERGEBÜHR**



Auskunftgebender Eigentümer / Gebührenschnöder: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_ Flurstücksgröße in m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Lagebezeichnung: \_\_\_\_\_ Laufende Nummer: \_\_\_\_\_

Flurstücksnummer: \_\_\_\_\_ V-Nummer: \_\_\_\_\_

Ihre Telefonnummer für evtl. Rückfragen: \_\_\_\_\_

Wird vom Grundstück zusätzlich Oberflächenwasser eingeleitet?  Ja  Nein

Besteht außer der öffentlichen Wasserversorgung eine weitere Wasserzugsquelle (Eigenversorgung, Artesianbrunnen)?  Ja  Nein

Wird Kondenat aus Brennwertkessel abgeleitet?  Ja  Nein


Unmaßstäblicher Lageplan

Erklärung des Auskunftgebenden:  
Ich versichere, die gemachten Angaben in diesem Lageplan und dem zugehörigen Berechnungsbogen nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Berechnungsbogen zur Flächenermittlung**

Ländliche Nummer: \_\_\_\_\_



Flächen aus dem unmaßstäblichen Lageplan

**Flächen, die ihr Regenwasser nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

**Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten**

Dächer und unterschiedlich wasserdurchlässige Befestigungen

Kategorie	Flächen, die ihr Regenwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleiten									
	K0	K1	K2	K3	K4	K5	K6	K7		
Flächenbezeichnung	Flächenangaben (abgerundet auf volle m <sup>2</sup> )	Straßenflächen ohne Begrenzung, Asphalt, Beton, Tefel, Pflaster, Platten und Fliesen und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen mit Regenversick	Klassische Straßflächen, Pflaster, Platten und Fliesen sowie sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Regenversickler	Verkehrsflächen mit Pflaster, Splittschichten und Splittschichten inkl. Splittdecken	Geländeböden und Rasenflächen	Regenwasserzisterne, Sickermulde, Rigolenversickerung oder Sickerschacht mit Notüberlauf an die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mind. 4 m <sup>3</sup>	Zisterne für die Oberflächenwasser	Zisterne für die Brauchwasserentzug, Sickermulde, Rigole, Sickerrohr oder ähnl. Versickerungsanlage		
						≥ 25 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup>	Restfläche	≥ 25 m <sup>2</sup> je 1 m <sup>3</sup>	Restfläche	
Summe der Festflächen										
Faktor	0,0	1,0	0,8	0,6	0,4	0,8	1,0	0,2	1,0	
Gebührenpflichtige Fläche	0,0									
Wenn Zisterne (Z) oder Versickerungsanlage (V) mit Drosselvorrichtung oder mit Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung vorhanden, bitte Fassungsvermögen in Kubikmeter angeben:								Z	V	m <sup>3</sup>

# WEITERE INFORMATIONEN

Ihre Ansprechpartner bei Fragen und Anregungen

Weitergehende Informationen und Hilfe beim Ausfüllen der Unterlagen erhalten Sie beim

**Abwasserbeseitigungsverband Ingolstadt-Süd**  
**Geisenfelder Straße 3, 85107 Baar-Ebenhausen**

**Tel.: 08453 / 33477-0**

**Fax: 08453 / 33447-20**

**E-Mail: [info@abv-in-sued.de](mailto:info@abv-in-sued.de)**

**Internet: [www.abv-in-sued.de](http://www.abv-in-sued.de)**



Des Weiteren wird in der Geschäftsstelle des Abwasserbeseitigungsverbandes Ingolstadt-Süd in der Zeit von

**Montag, den 18.07.2011 bis Freitag, den 29.07.2011**

ein Bürgerinformationsbüro eingerichtet, in dem Sie bei Bedarf persönlich beraten werden. Die Öffnungszeiten sind:

**Montag bis Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr**

**Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr**

**Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr**



Gemeinde  
Baar-Ebenhausen

**ABWASSERBESEITIGUNGSVERBAND**  
**INGOLSTADT-SÜD**



Markt  
Reichertshofen